

ganzen Gebiet des Deutschen Buchdruckervereins die Vereindofficinen allen Gehilfen kündigen, die einer Verbindung angehören, welche den betreffenden Strife veranlaßt hat oder unterstützt. Kein Gehilfe, der wegen des Strifes ausgetreten oder entlassen ist, darf während der Dauer desselben in einer Vereindofficin angestellt werden.

Die bei der Berathung anwesenden Mitglieder des Vorstandes und der Kreisvorstände des Deutschen Buchdruckervereins erklärten sich gleichzeitig durch ihre Unterschriften zur genauen Einhaltung der obigen Bestimmungen verbunden und zwar bei einer vom Vereinsvorstande auf ihm gewordene Anzeige zu erkennenden und der Central-Unterstützungscasse zufließenden Conventionalstrafe, welche so viel mal 10 Thlr. beträgt, als zur Zeit der Entlassungsanordnung Gehilfen in der betreffenden Officin beschäftigt waren."

Bei Durchsicht antiquarischer Kataloge bemerkt man zuweilen wohl eine ziemliche Sorglosigkeit in Bezug auf Titelaufnahmen. Ein ganz merkwürdiges Beispiel davon bietet aber ein kürzlich von Wien eingetroffener Auktionskatalog (Der Titel trägt die Aufschrift: Verlag von A. Brandel), und wenn man sich ein Amusement verschaffen will, so kann wirklich die Durchsicht dieses Monstrums von Incorrectheit empfohlen werden. Der Sprachforscher findet darin Stoff, linguistische Studien ganz besonderer Art machen zu können. Von Anfang bis zu Ende findet man die drolligsten Wortformen und namentlich auch ein ganz neues Accentuationsystem; hier nur einige Proben davon und zwar aus der Abtheilung:

b) Historie und Litterature.

- Anu: Medeciniana ou recueil d'anectotes, Eipsidaure avec Figure — Angotiana ou recueil de Bons mots. Lille Sphinxiana ou revueil eurieux d'inigmes Lille.
- Chasles Philareti etudes sue l' Antiquité periode d' un essai sur les phrases de l' histoire litteraire. 8. Paris 1847.
- M. Ph. etadis sur l' Allemayre anjüne ne et moderne. 8. gb. Paris 1754.
- — Ph. le dix-huctieme siicle en Anglettere. 5 Vol. geb. Paris 1846.
- — M. P. etudes sur les hemmes et les mocurs na LIX sicile. 8. Hlbd. Paris.
- — etades sur le litterature et les mocurs de l' Anglettere an LIX sicile. 8. Hlbd. Paris.
- Clery M. journal de oe qui s' est passé a le toor du temple pendant la captivite de Lois LVI g. 8. Londres 1798.
- Conteur le indisoret ou anectotes recuilles dans les societes litteraires de la capitale. 8. Paris 1788.
- Debraux Louis la poiae de Villx Franca, et les eveserences de Zurioh g. 8. gb. 1859.
- Oeuvres du Philosophi du Sans-Sonci 2 edictiv. 8. Potzdam 1760.
- Texier de, Les Colonns de toutes Couleurs. 3 Bde. mit Titel Kupfer
- Théorie des Révolutions rapprochée des principaux évènements qui en ont été l'origine, le développement ou la suite. 4 Volr. 8. br. Paris 1817.

Auch in andern Abtheilungen und Sprachen sind die Leistungen nicht minder bedeutend; z. B.

- Wedtenauer Ignaz. Lexicon Biblicum in quo explisnatur vovabula et. Phrases queecurque propter lingue hebraicae. hlbrz. Augusten Vindici bon 1753
- Duval V. J. Directeur de la biblioth. et du cabinet imp. de médailles a Vienna). Oenores. Prècèdèrs d. memoires sur se vie. Aves figg. 2 Volr. 8. Hfrzbd. Pètersbg. 1784.
- Gutzkov Carl. Die Ritter von Geist.
- Bible the'holy ornamented with engravings by James Fittler from celebrates pictures. 2 vol. g. 8. London.
- Bingley Thomas stories about horses. 2 editiv. London 1840.
- Blackmare, poeticae worko wilt engravings 12. Hlwbld. London.
- Byron Lord words. 4. London 1840.

Der Reichthum an neuen Wortbildungen ist ganz außerordentlich und es ist oft schwer, den eigentlichen Kern aus rauher Schale zu entwirren, denn es gehört schon einige Phantastie dazu, in „Velûpopùs“ ein gutes Velinpapier zu erkennen. — Doch genug, überlassen wir den Ruhm dieser seltsamen Leistung dem Katalogmacher, Setzer und Corrector!

Aus dem Reichs-Postwesen. — Die Gewichtsstufe für Drucksachen nach und aus Rumänien ist nach einer Bekanntmachung des General-Postamts vom 30. Nov. von 40 auf 50 Gramm, und das Maximalgewicht für Drucksachen nach und aus diesem Lande von 250 auf 500 Gramm erweitert worden.

— Die königlich preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkentempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1. Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der kaiserlichen Ober-Postcassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2. Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Classe genau den Werthstempel (Francobetrag) angibt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3. Die Ober-Postcasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Herendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
4. Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ic., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
5. Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ic. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Anshilfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

— Das General-Postamt hat unterm 3. Dec. folgende Bescheidung erlassen: „Die Racherhebung von 5 Sgr. als Gebühr für ein zweites Postmandat in solchen Fällen, wo auf Grund eines über einen Betrag von mehr als 50 Thlrn. lautenden Postmandats dieser die reglementsmäßige Grenze überschreitende Betrag eingezogen worden ist, kann gegenüber dem Wortlaut des §. VIII. der zum Postreglement vom 30. Nov. 1871 gehörigen Tarifbestimmungen nicht als zulässig angesehen werden. Die Postverwaltung hat sich vielmehr allein dadurch schadlos zu halten, daß in Bezug auf den Mehrbetrag die tarifmäßige Gebühr für die zu dessen Uebermittlung erforderliche zweite Postanweisung zur Erhebung kommt.“

Personalnachrichten.

Der bekannte Verleger von Napoleon's „Histoire de Jules César“, Henri Blon in Paris, ist am 25. November im Alter von 66 Jahren gestorben.